Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen

Wohnbauträger

Band: 25 (1950)

Heft: 2

Artikel: Für die Wohnbauförderung : Resolution des Städteverbandes

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-102149

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

erstellten Wohnungen bringen wird, wurde von den am Wohnungsbau besonders interessierten Kreisen der Verwendung der noch vorhandenen Kreditreste besondere Aufmerksamkeit geschenkt, speziell auch, um die alten Subventionssätze noch zur Verbilligung von einfachen Wohnungen ausnützen zu können.

Als daher im Oktober letzten Jahres der Stadtrat einen Antrag auf Subventionierung einer Gruppe Einfamilienhäuser und eines Zweifamilienhauses mit Mietzinsen von 1950 bis 2735 Franken für 3½ bis 5 Zimmer vorlegte, wurde dieses Projekt von der sozialdemokratischen Fraktion des Großen Gemeinderates abgelehnt, was in der Folge auch die Stimmberechtigten taten, die es am 13. November 1949 mit 10 160 gegen 5571 Stimmen verwarfen.

Am Tage nach der Volksabstimmung wurde auf Antrag der Sozialdemokraten auch ein weiteres privates Bauprojekt, das 23 Wohnungen mit 3 bis $4\frac{1}{2}$ Zimmern und Mietzinsen von 1700 bis 2250 Franken vorsah, vom Großen Gemeinderat mit Rücksicht auf den Volksentscheid abgelehnt. An deren Stelle wurde ein Projekt der Gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaft zur Realisierung vorgeschlagen, das 24 Dreizimmerwohnungen zu 1170 Franken und 15 Vierzimmerwohnungen zu 1270 Franken Mietzins vorsieht. — Die bürgerlichen Parteien waren mit diesem Vorgehen gar nicht einverstanden; sie beriefen sich darauf, daß vom 1,5-Millionen-Kredit ein Drittel dem privaten (allgemeinen) und zwei Drittel dem genossenschaftlichen (sozialen) Wohnungsbau zufließen müßten. Demgegenüber ist jedoch festzustellen, daß die Stadt Winterthur rund 30 000 Steuerpflichtige zählt, die weniger als 15 000 Franken Einkommen versteuern, wogegen der Mittelstand von 15 000 Franken Einkommen aufwärts nur rund 870 Steuerpflichtige umfaßt.

Auch der Stadtrat war vom Volksentscheid nicht begeistert, obschon nun die beiden abgelehnten privaten Projekte auch ohne Subvention gebaut und zum Teil schon kräftig in Arbeit sind. Im Gegensatz zu einem früheren Entscheid gestattete man nun für das eine als finanzielle Erleichterung die dreigeschossige Bauweise, während die Subventionsvorlage nur eine zweigeschossige zuließ. Wie einem kürzlich erschienenen stadträtlichen Bericht über die Weitergestaltung der Subventionsaktion zu entnehmen ist, hat nun der Stadtrat die von ihm den beiden privaten Bauherren zugesicherte Subvention auf andere, von ihnen auszuarbeitende Projekte übertragen. Da diese neuen Projekte wesentlich billigere Mietzinsen vorsehen — Dreizimmerwohnungen zu 1020 Franken und vier Zimmer zu 1140 bis 1220 Franken —, hat die Aktion der Gegner der teuren Bauvorhaben ihr Ziel erreicht. Beim

einen der neuen Projekte half der Stadtrat wiederum nach durch Bewilligung der dreigeschossigen, billigeren Bauweise — die selten angewendet werden darf! —, und beim andern stellt eine Industriefirma das Bauland gratis zur Verfügung und gewährt ganz billige nachgehende Hypotheken. Der genannte Bericht liegt Ende Januar noch vor dem Großen Gemeinderat, der das darin enthaltene Subventionsprogramm noch zu genehmigen haben wird.

Wie zu erfahren ist, hat sich der noch zur Verfügung stehende Restkredit auf zirka 490 000 Franken erhöht. Das rührt daher, weil ihm Beträge gutgeschrieben werden, die bei früheren Subventionsaktionen zugesichert, aber nicht restlos aufgebraucht wurden. Die vom Stadtrat vorgeschlagenen Projekte würden ihn erschöpfen. Das bereits erwähnte, im Abstimmungskampf in den Vordergrund getretene Projekt der Gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaft könnte noch verwirklicht werden, wenn die Stadt einen neuen Gemeindekredit von 100 000 Franken bewilligt oder wenn der Große Gemeinderat Änderungen an der stadträtlichen Liste vornimmt. Von der Stadt aus wurden alle noch pendenten Bauvorhaben den kantonalen und eidgenössischen Stellen rechtzeitig, das heißt anfangs Dezember 1949, eingereicht; sie umfassen sechs Einfamilienhäuser und 167 Wohnungen.

In nächster Zeit wird ein Projekt der Heimstättengenossenschaft vor den Großen Gemeinderat kommen, das 15 Vier- und 5 Dreizimmerwohnungen in einem fünfstöckigen Doppel-Zehnfamilienhaus mit Mietzinsen von rund 1150 Franken für die Vierzimmerwohnungen vorsieht. Es wird noch der alten, maximalen Beiträge teilhaftig werden.

Für das Jahr 1950 hat die Stadt eine halbe Million Franken zur Förderung des Wohnungsbaus in den Voranschlag aufgenommen. Ob die forcierte Erstellung von Neuwohnungen auch im begonnenen Jahre anhalten muß, wird noch abzuklären sein.

An seiner Sitzung vom 6. Februar stimmte der Große Gemeinderat der bereits erwähnten generellen Liste der noch zu subventionierenden Bauprojekte zu. Der Stadtrat wird nun dem Großen Gemeinderat ungesäumt die einzelnen detaillierten Vorlagen zugehen lassen müssen, damit sie noch rechtzeitig «unter Dach» kommen. Damit ist der städtische Restkredit erschöpft. — Auf sozialdemokratischen Antrag erklärte sich der Stadtrat auch bereit, innert 14 Tagen eine Kreditvorlage für einen neuen Subventionierungskredit vorzulegen, der 500 000 Franken betragen und noch am 26. März zusammen mit dem kantonalzürcherischen Kredit zur Volksabstimmung kommen soll. H. Z.

Für die Wohnbauförderung: Resolution des Städteverbandes

Der Vorstand des Schweizerischen Städteverbandes, der unter dem Vorsitz von Nationalrat F. Cottier (Genf) am 11. Januar in Bern tagte, hat unter anderem die bei der Volksabstimmung vom 29. Januar 1950 zu beantwortende Frage der weiteren Förderung der Wohnbautätigkeit behandelt. Er hat nach eingehender Überprüfung festgestellt, daß in sehr vielen Städten und Gemeinden noch große Wohnungsnot besteht. Seiner Ansicht nach würde ein brüskes Einstellen der Subventionierung ein sofortiges Nachlassen der Wohnbautätigkeit und eine neue Verschärfung der Wohnungsmarktlage sowie der Mietzinsnot der Wohnungssuchenden zur Folge haben. Er empfiehlt deshalb, der von der Bundesversammlung beschlossenen Förderung der Wohnbautätigkeit während des Jahres 1950 die Zustimmung zu geben.

Anmerkung der Redaktion: Die vorstehende Resolution ist zwar durch die Ereignisse überholt, wird aber recht gute Dienste tun bei kantonalen und Gemeindeabstimmungen. Sie sei vor allem den Gegnern weiterer Subventionen angelegentlichst zur Lektüre empfohlen.

AUS STAAT UND WIRTSCHAFT

Revision des Indexes der Kosten der Lebenshaltung

Der amtliche Index der Kosten der Lebenshaltung, der monatlich vom Biga veröffentlicht wird, ist in den Jahren 1921 bis 1923 entstanden und aus längeren Besprechungen einer Expertenkommission als «Verständigungsindex» hervorgegangen, der von den Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer anerkannt wurde. Man stützte sich damals auf Erhebungen über Haushaltungsrechnungen, die unmittelbar nach dem ersten Weltkrieg erhoben worden waren.

Seither hat die Struktur des Haushaltungsverbrauches natürlich allerlei Veränderungen erfahren, und es wurde seit längerer Zeit gewünscht, man sollte auch im Index diese Änderungen berücksichtigen, um so mehr, als 1936/37 und im folgenden Jahr umfangreiche neue Erhebungen über den Haushaltkonsum vorgenommen wurden. Überdies wurde der Index häufig kritisiert, weil er nur einen Teil des Verbrauches in Betracht zieht und wichtige Ausgaben nicht berücksichtigt. Diese Kritik ist vor allem laut geworden, als die Teuerung die Arbeitnehmer bedrängte und sie der Meinung waren, der Index zeige die Preissteigerung nur ungenügend an. Durch Eingaben und ein Postulat im Nationalrat wurde deshalb gewünscht, man möchte die Berechnungsgrundlagen des Lebenskostenindexes erneut überprüfen.

Die sozialstatistische Kommission hat im Herbst 1947 diese Aufgabe an die Hand genommen und, vornehmlich dank der vorzüglichen Arbeit einer aus Fachleuten bestehenden Subkommission, im Herbst des vergangenen Jahres zu Ende geführt. Es wurde eine Revision der Indexberechnung beschlossen, der, soviel bekannt ist, auch die interessierten Spitzenverbände der Wirtschaft ihre Zustimmung erteilt haben.

Die vorgenommenen Änderungen betreffen die Methode der Berechnung sowie die Zahl der erfaßten Artikel. Bei der Berechnung einer Preisindexziffer kann man entweder ausgehen von einem bestimmten Verbrauchsbudget, dessen Kosten in einem bestimmten Zeitpunkt ermittelt und in Beziehung gesetzt werden zu den Kosten im Basiszeitpunkt der Indexberechnung. Oder man kann zuerst die durchschnittlichen Preisänderungen jedes erfaßten Artikels gegenüber dem Basiszeitpunkt berechnen und nachher die Preisveränderungen zu einem Durchschnittsindex zusammenfassen, wobei die Einzelpositionen gewogen werden nach dem Anteil, der gemäß den Haushaltungsausgaben auf sie entfällt. Bisher wurde in der Hauptsache die erste Methode angewendet, bei den Bekleidungs- und Mietkosten dagegen die zweite Art. Diese zweite Methode soll nun allgemein zur Anwendung gelangen, also auch für Nahrungsmittel, Brennstoffe usw.

Ferner wird auch der Kritik Rechnung getragen, die sich bisher auf die nur teilweise Erfassung der Haushaltungsausgaben bezog. Es werden deshalb neu einbezogen die Preise für Obst und Frischgemüse, wobei jedoch auf Artikel abgestellt werden muß, die möglichst das ganze Jahr erhältlich sind (Spinat, Weißkabis, Feldrübli, Zwiebeln). Eine ganz neue Warengruppe wird gebildet unter dem Titel «Reinigung», in der neben der bisher schon erfaßten Kernseife auch andere Reinigungsmittel und Reinigungsgeräte (Bürsten usw.) sowie Putz- und Waschlöhne erfaßt werden. Die Berechnung des Bekleidungsindexes bleibt in der Hauptsache, wie sie bisher war. Dagegen wird eine weitere Indexgruppe «Verschiedenes» aufgenommen, in der Ausgaben für Haushaltungsgegenstände, Schreibmaterialien, Zeitungen, Straßenbahn, Eisenbahn, Post, Telephon, Fahrrad, Coiffeur, sanitarische Artikel, Kino, Radio, Tabakfabrikate und Getränke (Wein, Bier, Süßmost) enthalten sind.

Abgelehnt hat die Kommission die Berücksichtigung der Steuern, einmal wegen der Schwierigkeiten der Ermittlung, namentlich in unserem Lande, wo die Unterschiede in der Steuerbelastung von Kanton zu Kanton und auch je nach Gemeinde verschieden sind, aber auch aus methodologischen Gründen. Ebenso hat man darauf verzichtet, eine gesonderte Indexziffer zu berechnen für Arbeiter und für Angestellte. Unseres Erachtens mit Recht, denn das würde nur Unklarheiten schaffen, wenn zwei verschiedene Indexzahlen verwendet werden könnten, wenn auch zugegeben ist, daß die Struktur der Haushaltausgaben für niedriger und höher besoldete Arbeitnehmer nicht gleich ist.

Man muß der Subkommission das Zeugnis ausstellen, daß sie vorzügliche Arbeit geleistet hat und diejenigen Verbesserungen am Index vorgenommen hat, die möglich und gerechtfertigt sind. Manche der bisherigen Vorbehalte gegenüber dem Index werden deshalb inskünftig wegfallen. Dabei muß man sich jedoch klar sein, daß die Indexberechnung selbst sich nicht stark ändert. Der bisherige Index der Lebenskosten war nicht unrichtig, wie sich aus den bisherigen Probeberechnungen ergeben hat. Die bedeutend verfeinerte Methode wird nur eine Abweichung vom bisherigen Index von etwa 0,2 oder 0,3 Prozent ergeben.

«Schweiz. Konsumverein.»